

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-690

Gemäß §§ 44a und 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die RENERGIE-ÖKOENERGIE Projektentwicklungs GmbH hat mit Eingabe vom 18.12.2013 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „Windpark Untersiebenbrunn“ gestellt. Der Antrag wurde mit Edikt vom 03.07.2014 kundgemacht. Über den Antrag ist von der NÖ Landesregierung als der zuständigen UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

1. Beschreibung des Vorhabens

Die RENERGIE-ÖKOENERGIE Projektentwicklungs GmbH beabsichtigt im Gemeindegebiet der Gemeinde Untersiebenbrunn, Bezirk Gänserndorf, die Errichtung und den Betrieb des Windparks „Untersiebenbrunn“. Das Windparkprojekt umfasst 3 Windkraftanlagen des Typs REpower 3.2M114 mit einer Nabenhöhe von 143 m, einem Rotordurchmesser von 114 m und einer Nennleistung von ca. 3,2 MW pro Anlage. Die Gesamtnennleistung beträgt 9,6 MW.

Zwischen den internen Transformatoren der Windkraftanlagen werden 30 kV Erdkabelleitungen verlegt, welche die elektrische Energie zum Umspannwerk Untersiebenbrunn ableiten. Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel in der 30 kV Übergabestation im Umspannwerk Untersiebenbrunn dar.

2. Mündliche Verhandlung

Gemäß § 16 UVP-G 2000 und § 44d AVG wird über das Ansuchen der RENERGIE-ÖKOENERGIE Projektentwicklungs GmbH eine mündliche Verhandlung anberaumt. Diese findet am Dienstag, dem 07. Oktober 2014, Beginn 9:00 Uhr, im Auland-Hotel Siebenbrunnerhof, Hauptstraße 28, in 2284 Untersiebenbrunn, statt.

Parteistellung im anhängigen Verfahren kommt all jenen zu, die dem Parteienkreis des § 19 UVP-G 2000 zugerechnet werden können und, soweit sie nicht als Formalparteien am Verfahren zu beteiligen sind, eine rechtserhebliche Einwendung gemäß § 44b Abs. 1 AVG während der öffentlichen Auflage vom 03.07.2014 bis 18.08.2014 erhoben haben.

Lassen sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis (§ 10 Abs. 1 AVG).

3. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Schriftstücke in diesem Verfahren durch Edikt zugestellt werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l